

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

## Anlage

Überarbeitete Satzung der Anton & Petra Ehrmann-Stiftung mit dem Sitz in Böblingen

Stand der Überarbeitung 15. Mai 2018

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Anton & Petra Ehrmann-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Böblingen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat folgende Zwecke:  
Förderung der Jugendhilfe, der Bildung, kultureller Zwecke, des Umweltschutzes, des Sports, von Wissenschaft und Forschung und mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 und 2 AO. Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Kuratorium und Vorstand entscheiden, welche Projekte auf welchem Gebiet gefördert werden.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Stiftungszwecke insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - (a) Gewährung von Hilfen zur Ausbildung / Bildung von überdurchschnittlich begabten, kreativen jungen Menschen (Schüler oder Studierende, insbesondere von der Molkereifachschule Kempten und der FH / TH Weihenstephan), die i.S.v. § 53 Nr. 2 AO finanziell hilfsbedürftig sind.
  - (b) Durchführung von Kunstprojekten und Kunstausstellungen, vorwiegend in ländlichen Gebieten von Baden-Württemberg.
  - (c) Durchführung von Umweltschutzprojekten.
  - (d) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i.S.v. § 58 Nr. 1 AO an Körperschaften als Träger von Bildungseinrichtungen, insbesondere von der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienenden Einrichtungen, von Körperschaften zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Sports, der Jugendhilfe, kultureller Zwecke und des Umweltschutzes und von caritativ oder humanitär tätigen Körperschaften (z.B. SOS-Kinderdörfer, Nikolauspflege Stuttgart), zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke.  
Hierbei ist auch auf die Nachweisbarkeit der Steuerbegünstigung der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, an welche die beschafften Mittel weitergeleitet werden, zu achten.

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

Soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich festgelegt, entscheiden im einzelnen das Kuratorium und der Vorstand, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

- (3) Es können auch Projekte in anderen Bundesländern oder im Ausland gefördert werden, sofern dies einem Stiftungszweck nach § 2 Abs. 1 entspricht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3 Steuervergünstigung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Organe der Stiftung erhalten, unbeschadet nach § 6, keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Erlaubten ist die Stiftung berechtigt, Einkommen zum Unterhalt des Stifters und/oder seiner nächsten Angehörigen zu verwenden.
- (2) Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Anspruch.

## § 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen bestand im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung aus einem aus dem Verrechnungskonto des Stifters bei der Firma A. Ehrmann KG auf die Stiftung übertragenen Darlehensanspruch gegen die A. Ehrmann KG von EUR 2.000.000,00.  
Durch Zustiftung weiterer Darlehensansprüche wie sonstiger Beiträge und Zuführungen ist das Grundstockvermögen zum Stichtag 15.05.2018 auf nominal EUR 18.260.000,00 angewachsen. Die im Grundstockvermögen am 15.05.2018 enthaltenen Darlehensansprüche gegen die Firma A. Ehrmann GmbH & Co. KG (EUR 11,0 Mio.) und die Ehrmann GmbH (EUR 2,0 Mio.) sind verzinslich.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und ertragsbringend anzulegen, die Generierung regelmäßiger Ausschüttungen steht im Vordergrund.  
Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen und Zuwendungen (Spenden) sind zulässig. Über die Annahme einer Zustiftung oder Zuwendung entscheidet der Vorstand. Er lehnt sie ab, wenn sie mit unvermeidbaren Risiken oder Nachteilen für die Stiftung verbunden sind, oder dem (mutmaßlichen) Willen, des Stifters widersprechen.

Zuwendungen jeder Art ab einem Wert von € 100.000,00 oder darüber, vom Stifter oder von dritten Personen und Zustiftungen, werden dem Grundstockvermögen zugeführt, soweit der Zuwender nichts anderes bestimmt hat. Liegt eine Zuwendung unter € 100.000,00 oder eine andere Bestimmung vor, sind die Zuwendungen einer zeitnahen Mittelverwendung zuzuführen.

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

- (4) Darüber hinaus beschließen das Kuratorium und der Vorstand über Zuführungen zum Grundstockvermögen, solange das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich und erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- (a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, und
  - (b) aus Zuwendungen, soweit sie nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind, siehe § 4 Ziff. 3.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verwaltungskosten der Stiftung sind vorab zu decken.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich und erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen zu einer angemessenen Grabpflege des Stifters inklusive Grabnutzungsverlängerung verwendet werden, wenn und solange dies für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

## § 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
- (a) der Stiftungsvorstand und
  - (b) das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen erfolgt gegen angemessene Vergütung und Kostenersatz.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften – soweit gesetzlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus zwei bis zu drei Personen besteht. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter, der auch die Ämterverteilung regelt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht Vorstand sein. Dies gilt nicht für den Stifter und Herrn Roland Ehrmann.

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

- (2) Der Stifter und Herr Roland Ehrmann sind auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder berufen.
- (3) Der Vorstand wird von einem Kuratorium gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gegebenenfalls abgewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - (a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens, wobei er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und etwaige Anlagerichtlinien der Stiftung einzuhalten hat,
  - (b) die Vorlage der Jahresabrechnungen und des Geschäftsberichts an das Kuratorium jeweils zum 30. 06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres,
  - (c) Aufstellung eines Plans über die Verwendung der Vermögenserträge jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der Zustimmung des Kuratoriums:
  - (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - (b) Abschluss oder Änderung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr oder einem monatlichen Mietzins von mehr als € 5.000,- ,
  - (c) Aufnahme von Krediten und Übernahme von Bürgschaften,
  - (d) Anstellung oder Entlassung von Angestellten mit monatlichen Bezügen von mehr als € 5.000,- oder mit einer Kündigungsfrist von mehr als zwölf Monaten oder mit Pensionszusagen,
  - (e) Erwerb, Veräußerung oder Beleihung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen am gesamten Ehrmann-Konzern.
  - (f) Erwerb, Veräußerung oder Beleihung von Gesellschafts- oder Geschäftsanteilen von Unternehmen, wenn insgesamt mehr als 10 % der jeweiligen Unternehmensanteile erworben, veräußert oder beliehen werden oder der Anteil an dem Unternehmen auf über 10 % anwächst.
- (3) Sofern die Aufgaben oder die Größe der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen, können hierfür eine oder mehrere Personen angestellt und in den Grenzen des Üblichen und Angemessenen honoriert werden.

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

## § 9 Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist zur alleinigen Vertretung der Stiftung berechtigt.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn ein solcher bestimmt ist.
- (2) Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr abgehalten. Auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder der Mehrheit des Kuratoriums ist zu einer Sitzung einzuladen.
- (3) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beschlussgegenstände einberufen. Auf die Form kann einstimmig verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest.

## § 11 Kuratorium

- (1) Neben dem Stiftungsvorstand besteht ein Kuratorium. Es besteht aus drei bis fünf Personen, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die ersten Mitglieder des Kuratoriums bestellt der Stifter, der zugleich Mitglied auf Lebenszeit und Vorsitzender des Kuratoriums ist. Er kann weitere Kuratoriumsmitglieder auf Lebenszeit bestellen. Mit sofortiger Wirkung bestellt der Stifter Herrn Roland Ehrmann, Amselweg 28, 71032 Böblingen als Kuratoriumsmitglied auf Lebenszeit. Nach dem Ausscheiden des Stifters wählt sich das Kuratorium einen Vorsitzenden für dessen jeweilige Amtsdauer als Kuratoriumsmitglied, soweit nicht der Stifter eine anderweitige Bestimmung vorgenommen hat.
- (3) Nach der Erstbestellung ergänzt sich das Kuratorium selbst durch Zuwahl. Das Kuratorium kann bis zu zwei Ersatzmitglieder für jeweils vier Jahre wählen. Diese sind zur Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ohne eigenes Stimmrecht befugt und rücken für die verbleibende Amtszeit nach, wenn ein Kuratoriumsmitglied vor deren Ablauf ausscheidet. Sind zwei Ersatzmitglieder vorhanden, so rücken sie in der Reihenfolge ihrer Wahl nach.
- (4) Das Kuratorium kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung und Neubestellung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Kuratoriumsmitglieder. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

# ANTON & PETRA EHRMANN • STIFTUNG

## § 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Das Kuratorium hat ein umfassendes Recht auf Auskunft und Prüfung.
- (3) Der Plan über die Verwendung der Erträge der Stiftung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder selbst oder durch Bevollmächtigte an einer Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können anwesende (Ersatz-)Mitglieder durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen. Jedes Kuratoriumsmitglied und jedes Ersatzmitglied dürfen jedoch nur eine Stimme als Bevollmächtigter abgeben. Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
- (5) Mitglieder des Vorstands hat das Kuratorium mit einfacher Mehrheit zu wählen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abuberufen.

## § 13 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass sie in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Satzungsänderungen beschließt der Stifter, solange er Mitglied eines Stiftungsorgans ist, unter Anhörung des Kuratoriums. Nach seinem Ausscheiden werden solche Beschlüsse vom Kuratorium mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist anzuhören.

## § 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung dieser Stiftung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

## § 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung wird durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle geprüft. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuschüsse (Stiftungsmittel) erstrecken. Es handelt sich hierbei um ein unabhängiges Kontrollorgan nach § 8 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg.

Böblingen, den 19. Juli 2018

Anton Ehrmann